



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi**

Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit
Europäische Rahmenprogramme

Prüfbescheinigungsvorlage für die Auditierung von SBFI-finanzierten Horizon2020-Projekten

Gemäss Artikel 4.1 des zwischen dem SBFI und der schweizerischen Forschungsinstitution (nachfolgend Beitragsempfänger genannt) abgeschlossenen Subventionsvertrags müssen sämtliche Beitragsempfänger, welche eine Fördersumme von 325'000 Euro oder mehr erreichen (Wechselkurs gemäss Subventionsvertrag), zusammen mit dem finanziellen Schlussbericht eine Prüfbescheinigung über die ganze Projektlaufzeit einreichen. Unter Fördersumme sind hier die effektiven Kosten oder Einheitskosten, die gemäss üblicher Buchhaltungspraxis der Institution berechnet wurden, zu verstehen. Die indirekten Kosten (flat-rate 25 %) und andere Einheitskosten (unit costs) werden nicht dazugerechnet.

Die Auditierung muss von einer externen Revisionsstelle oder – bei öffentlichen Institutionen – der zuständigen Finanzkontrollstelle (nachfolgend Rechnungsprüfer genannt) vorgenommen werden. Dieses Formular dient als Vorlage für die Auditierung und listet sämtliche vom Rechnungsprüfer vorzunehmenden vereinbarten Prüfungshandlungen und von ihm zu bestätigende Standardfeststellungen auf. Dieses Formular lehnt sich stark an dem „Model for the certificate on the financial statements“ (Annex 5 des Grant Agreements) an, welches die durch die Europäische Kommission finanzierten Beitragsempfänger zu verwenden haben. Es beinhaltet zusätzlich Kriterien, welche für direkt finanzierte Schweizer Beitragsempfänger gelten. Diese zusätzlichen Kriterien sind in der [„Horizon 2020 – Wegleitung für die finanzielle Berichterstattung des SBFI“](#) aufgeführt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
h2020reporting@sbfi.admin.ch
www.h2020.ch

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Prüfungshandlungen aufgeführt, die der Rechnungsprüfer für die Bestätigung der Standardfeststellung durchführen muss.

Überschreitet ein **verbundener Dritter (linked third party)** den Schwellenwert von EUR 325'000 (exkl. indirekte Kosten und andere Einheitskosten, siehe S. 1), so muss der Beitragsempfänger eine separate Prüfbescheinigung für den verbundenen Dritten beim SBFI einreichen. Bezieht sich diese Bescheinigung folglich auf einen verbundenen Dritten, so ist mit der Bezeichnung „Beitragsempfänger“ der verbundene Dritte gemeint.

Unter Kosten sind hier die effektiven Kosten oder Einheitskosten, die gemäss üblicher Buchhaltungspraxis der Institution berechnet wurden, zu verstehen. Die indirekten Kosten (flat-rate 25 %) und andere Einheitskosten (unit costs) werden nicht dazugerechnet.

Der Rechnungsprüfer muss pro Standardfeststellung das Ergebnis anhand drei verschiedener Optionen beurteilen: „C“, „E“ und „N.A.“

- „**C**“ steht für **CONFIRMED** und bedeutet, dass keine Ausnahme vorliegt und die Standardfeststellung bestätigt werden kann.
- „**E**“ steht für **EXCEPTION** und bedeutet, dass der Rechnungsprüfer nach dem Durchführen der Prüfungshandlung die Standardfeststellung nicht bestätigen kann, oder dass eine bestimmte Prüfungshandlung nicht durch den Rechnungsprüfer durchgeführt werden konnte (weil es beispielsweise nicht möglich war, relevante Daten abzugleichen, oder weil Daten zum Zeitpunkt der Prüfung nicht verfügbar waren).
- „**N.A.**“ steht für **NOT APPLICABLE** und bedeutet, dass die Feststellung nicht geprüft werden musste und die entsprechende Prüfungshandlung folglich nicht durchgeführt wurde. Die Gründe, weshalb eine Feststellung entfällt, müssen offensichtlich sein. Die Feststellung muss beispielsweise nicht überprüft werden, wenn in einer bestimmten Kategorie keine Ausgaben getätigt wurden.

Nützliche Links:

[Annotated Model Grant Agreement der Europäischen Kommission](#)

[Horizon 2020 – Wegleitung für die finanzielle Berichterstattung des SBF](#)



Ref.	Prüfungshandlungen	Standardfeststellung	Ergebnis (C / E / N.A.)
A: NACH DEN ÜBLICHEN KOSTENRECHNUNGSVERFAHREN DES BEITRAGSEMPFÄNGERS BERECHNETE TATSÄCHLICHE PERSONALKOSTEN UND EINHEITSKOSTEN			
	<p>Um die Prüfungshandlungen durchzuführen, die in den nachstehenden Punkten des Abschnitts A genannt sind, zieht der Rechnungsprüfer eine Stichprobe von Personen, für die Kosten im finanziellen Bericht geltend gemacht wurden.</p> <p>(Die Stichprobe muss zufällig ausgewählt werden, um die Repräsentativität zu gewährleisten. Wurden für weniger als fünf Personen Kosten geltend gemacht (Beschäftigte, natürliche Personen, welche unter einem direkten Vertrag arbeiten und von Dritten abgeordnetes Personal), so muss eine vollständige Überprüfung erfolgen. Andernfalls muss die Stichprobe mind. 5 Personen oder 10 % der Gesamtanzahl der dem Projekt belasteten Personen umfassen, je nachdem, welche Zahl grösser ist.)</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat aus der Gesamtzahl von _____ Personen eine Stichprobe von _____ gezogen.</p>		
A.1 PERSONALKOSTEN			
	<p>Für die Personen der Stichprobe, die aufgrund eines Arbeitsvertrages resp. einer anderen gleichwertigen Vereinbarung tätig sind:</p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 1 bis 5 zu kontrollieren und zu bestätigen, hat der Beitragsempfänger dem Rechnungsprüfer folgende Informationen/Unterlagen bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Liste sämtlicher Personen der Stichprobe mit Angabe des Zeitraums, in dem sie für das Projekt tätig waren, ihre Position (Einstufung oder Kategorie) und der Vertragsart; - Die Lohnabrechnung sämtlicher Beschäftigten der Stichprobe; - Einen Abgleich der Personalkosten, die im finanziellen Bericht geltend gemacht wurden, mit dem internen Buchhaltungssystem des Beitragsempfängers (Buchhaltung für das Projekt und Hauptbuch) und Gehaltsabrechnungssystem; 	<p>1) Die Beschäftigten wurden direkt vom Beitragsempfänger gemäss nationalem Recht eingestellt, waren unter der alleinigen fachlichen Aufsicht und Verantwortung des Beitragsempfängers tätig und wurden nach den üblichen Normen des Beitragsempfängers entlohnt.</p> <p>2) Die Personalkosten sind im internen Buchhaltungssystem respektive Lohnabrechnungssystem des Beitragsempfängers aufgeführt.</p>	



	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu den Beschäftigungsbedingungen und dem Beschäftigungsstatus der Personen der Stichprobe, insbesondere deren Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen; - Die üblichen Gehaltsabrechnungsgrundsätze des Beitragsempfängers (z.B. Überstundenregelung, variable Vergütung und Gehaltspolitik); - Anwendbare Arbeits-, Steuer-, und Sozialversicherungsvorschriften; - Alle sonstigen Belege für die dem Projekt belasteten Personalkosten. Der Rechnungsprüfer hat auch die Förderfähigkeit aller Vergütungskomponenten geprüft (siehe Art. 6 des Grant Agreements) und die Personalkosten für die Beschäftigten der Stichprobe nachgerechnet. 	<p>3) Die Ausgaben sind hinreichend belegt und mit dem internen Buchhaltungssystem respektive Lohnabrechnungssystem des Beitragsempfängers abgeglichen.</p>	
		<p>4) In den Personalkosten sind keine nicht förderfähigen Elemente gemäss Annotated Model Grant Agreement der Europäischen Kommission (AGA) enthalten.</p>	
		<p>5) Es gibt keine Abweichungen zwischen den für das Projekt belasteten Kosten und den vom Rechnungsprüfer nachgerechneten Kosten.</p>	
	<p>Folgende Prüfungshandlungen sind nur durchzuführen, wenn eine Zusatzvergütung gemäss Annotated Model Grant Agreement der Europäischen Kommission gezahlt wird.</p> <p>Um die in der nächsten Spalte aufgelisteten Standardfeststellungen 6 bis 9 zu kontrollieren und zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die relevanten Unterlagen geprüft, die der Beitragsempfänger zur Verfügung gestellt hat (Rechtsform des Beitragsempfängers, gesetzliche oder satzungsmässige Verpflichtungen, die üblichen Grundsätze des Beitragsempfängers bezüglich den Zusatzvergütungen, die Berechnungskriterien für die Zusatzvergütungen etc.); - Den Betrag der im Rahmen des Projekts förderfähigen Zusatzvergütungen anhand der Belege nachgerechnet (unter Beachtung von Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, respektive ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Beschäftigung für das Projekt etc.) um den anzusetzenden Vergleichswert Vollzeitäquivalent pro Jahr und den für das Projekt relevanten Anteil zu ermitteln (siehe dazu die Daten, welche bei der Durchführung der Prüfungshandlungen unter A.2 „produktive Stunden“ und A.4 „Zeiterfassungssystem erfasst wurden). 	<p>6) Beim Beitragsempfänger, der eine Zusatzvergütung zahlt, handelt es sich um eine gemeinnützige Rechtsperson.</p>	
		<p>7) Die Höhe der Zusatzvergütung entspricht der üblichen Gehaltspolitik des Beitragsempfängers und wurde in einer einheitlichen Weise für sämtliche jeweils erforderlichen Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art gezahlt.</p>	
		<p>8) Die Berechnungskriterien der Zusatzvergütung waren objektiv und wurden vom Beitragsempfänger generell und unabhängig der Quelle der verwendeten Mittel angewendet.</p>	



	<p>Wenn ein Teil der von den Beschäftigten erhaltenen Vergütungen nach nationaler Gesetzgebung oder gemäss Arbeitsvertrag nicht vorgeschrieben (Zusatzvergütung) und nach den Bestimmungen in Artikel 6.2 Punkt A.1 des Grant Agreements förderfähig ist, so kann dieser Teil bis zur folgenden Höhe als förderfähige Ausgabe dem Projekt anzurechnen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn die Person während des ganzen Jahres Vollzeit und ausschliesslich für das Projekt tätig ist: bis maximal CHF 8'800.- b. Wenn die Person zwar ausschliesslich für das Projekt tätig ist, jedoch nicht Vollzeit oder nicht über das ganze Jahr: bis zum anteiligen Betrag (z.B. 50 % über das ganze Jahr = max. CHF 4'400.- anrechenbar). c. Wenn die Person nicht ausschliesslich für das Projekt tätig ist: bis zum anteiligen Betrag, welcher nach Artikel 6.2 Punkt A.1 berechnet wird. 	<p>9) Der Betrag der Zusatzvergütung, der in den für das Projekt abgerechneten Personalkosten enthalten war, wurde auf CHF 8'800.- begrenzt (bzw. wenn Person nicht Vollzeit, nicht während dem ganzen Jahr oder nicht ausschliesslich für das Projekt tätig war: bis zum entsprechenden anteiligen Betrag).</p>	
	<p>Zu prüfen sind, wenn die Einheitskosten des Beitragsempfängers nach den üblichen Kostenverfahren seiner Institution berechnet wurden:</p> <p>Neben den zuvor genannten Prüfungshandlungen zum Bestätigen der Standardfeststellungen 1 bis 5 und eventuell auch 6 bis 9 hat der Prüfer die nachstehenden Prüfungshandlungen vorgenommen, um die in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 10 bis 13 zu bestätigen und hat dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung der angewandten Kostenrechnungsverfahren erhalten, die der Beitragsempfänger normalerweise zur Einheitskostenberechnung verwendet; - Geprüft, ob das übliche Kostenrechnungsverfahren des Beitragsempfängers für die Berechnung der Kosten angewendet wurde, die Gegenstand dieser Bescheinigung sind; - Überprüft, ob die Beschäftigten der Stichprobe der richtigen Kategorie zugeordnet wurden (nach den Vorgaben, welche sich der Beitragsempfänger für die Festlegung von Personalkategorien verwendet), indem er die Vertrags- 	<p>10) Die in der Aufstellung der Kosten aufgeführten Kosten für Personal wurden nach dem üblichen Kostenrechnungsverfahren des Beitragsempfängers berechnet. Das Verfahren wurde einheitlich für alle Horizon2020-Projekte verwendet.</p>	
		<p>11) Die beschäftigten Personen wurden der korrekten Kategorie zugeordnet.</p>	
		<p>12) Die Gesamtpersonalkosten, die für die Einheitskostenberechnung herangezogen wurden, entsprechen den gleichen Ausgaben, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüssen verzeichnet sind.</p>	



	<p>respektive Personaldossiers oder die analytischen Buchhaltungsunterlagen geprüft hat;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüft, ob sich die Gesamtsumme der Kosten des Personals, die auf der Basis der Einheitskosten berechnet wurden, sich von der Gesamtsumme der Personalkosten unterscheidet, die in den offiziellen und gesetzlichen Jahresabschlüssen verzeichnet ist. 	<p>13) Alle geschätzten oder budgetierten Elemente, die der Beitragsempfänger bei der Berechnung der Einheitskosten verwendet hat, waren für die Berechnung der Personalkosten relevant, sie waren nachprüfbar und objektiv.</p>	
	<p>Für natürliche Personen der Stichprobe, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags sondern im Rahmen eines direkten Vertrags für den Beitragsempfänger tätig sind, beispielsweise Berater (keine Untervertragsnehmer):</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat zur Bestätigung der in der nächsten Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 14 bis 18 die folgenden Unterlagen/Informationen geprüft, die vom Beitragsempfänger bereitgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verträge, die Kosten, die Vertragslaufzeit, die Arbeitsbeschreibung, der Arbeitsort, das Eigentum an den Ergebnissen und die Berichtspflichten gegenüber dem Beitragsempfänger; - die Beschäftigungsbedingungen des Personals der gleichen Kategorie, um deren Entlohnungen vergleichen zu können; - alle sonstigen Belege für die diesbezüglich getätigten Ausgaben und deren Erfassung (zum Beispiel Buchführungsunterlagen, Rechnungen etc.). 	<p>14) Die natürlichen Personen waren nach Weisung des Beitragsempfängers tätig.</p>	
		<p>15) Die natürlichen Personen waren in den Geschäftsräumen des Beitragsempfängers tätig (sofern nicht mit dem Beitragsempfänger anders vereinbart).</p>	
		<p>16) Die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten sind Eigentum des Beitragsempfängers.</p>	
		<p>17) Die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von Kosten für anderes Personal, welche ähnliche Aufgaben im Rahmen eines mit dem Beitragsempfänger geschlossenen Arbeitsvertrags ausführte.</p>	
		<p>18) Die Kosten sind buchmässig erfasst und durch Prüfnachweise belegt.</p>	
	<p>Für in die Stichprobe miteinbezogenes Personal, welches von einem Dritten abgeordnet ist (jedoch ohne Untervertragsnehmer):</p> <p>Um die Standardfeststellungen 19 bis 22, welche in der nächsten Spalte aufgelistet sind, zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer, folgende vom Beitragsempfänger bereitgestellten Unterlagen/Informationen geprüft:</p>	<p>19) Das abgeordnete Personal unterstand dem Beitragsempfänger und war in dessen Geschäftsräumen tätig (sofern nichts anderes mit dem Beitragsempfänger vereinbart wurde).</p>	



	<ul style="list-style-type: none"> - Abordnungsverträge, insbesondere im Hinblick auf Dauer, Kosten, Arbeitsbeschreibung, Eigentum an den Ergebnissen und Arbeitsort; - Wenn der Beitragsempfänger dem Dritten eine Vergütung für die zur Verfügung gestellte Ressource gewährt (Sachleistung gg. Entgelt): alle Unterlagen, welche die dem Projekt belasteten Ausgaben belegen (z.B. Vertrag, Rechnung, Erfassung und Zahlungsverkehr im Buchhaltungssystem des Beitragsempfängers etc.) und Abgleich des finanziellen Berichtes mit dem internen Buchhaltungssystem (sowohl Buchhaltung für das Projekt wie auch die generelle Buchhaltung des Beitragsempfängers) und alle Nachweise, die belegen, dass in den Betrag, welcher vom Dritten in Rechnung gestellt worden ist, kein Gewinn eingerechnet war; - Wenn der Beitragsempfänger dem Dritten keine Vergütung für die zur Verfügung gestellte Ressource gewährt (unentgeltliche Sachleistung): Nachweis der tatsächlichen Kosten, die der Dritte für die dem Beitragsempfänger unentgeltlich bereitgestellte Ressource übernommen hat, wie z.B. eine Aufstellung der Kosten, die dem Dritten dadurch entstanden sind und ein Nachweis der Erfassung im Buchhaltungssystem des Dritten; - alle sonstigen Belege für die geltend gemachten Ausgaben (z.B. Rechnungen etc.). 	<p>20) Die Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten sind Eigentum des Beitragsempfängers.</p>	
		<p>Wenn das Personal gegen Entgelt abgeordnet wurde:</p> <p>21) Die geltend gemachten Ausgaben wurden durch Unterlagen belegt und in den Büchern des Beitragsempfängers verbucht. Der Dritte hat keinen Gewinn eingerechnet (Kostenbasis).</p>	
		<p>Wenn das Personal unentgeltlich abgeordnet wird:</p> <p>22) Die geltend gemachten Ausgaben sind nicht höher als die Ausgaben, welche der Dritte in seinen Büchern verbucht hat, und wurden durch entsprechende Unterlagen belegt.</p>	
A.2 PRODUKTIVE STUNDEN			
	<p>Zur Bestätigung der in der nächsten Spalte aufgelisteten Standardfeststellungen 23 bis 28, hat der Rechnungsprüfer relevante Dokumente, insbesondere die national geltenden Rechtsvorschriften, Arbeitsverträge und Zeitnachweise sowie Tarifvereinbarungen der in der Stichprobe enthaltenen Personen geprüft, um zu verifizieren, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dem Projekt belasteten jährlichen produktiven Stunden nach einem der nachstehenden Varianten berechnet wurde: <p>Variante A: mit fixen 1720 Stunden pro Person und Jahr;</p> <p>Variante B: Mit Standardjahresarbeitsstunden der Institution;</p> <p>Variante C: Mit individuellen Jahresarbeitsstunden.</p>	<p>23) Der Beitragsempfänger hat die folgende Methode (eine Variante auswählen und die anderen Varianten streichen) angewandt:</p> <p>Variante A: 1720 Stunden Variante B: Mit Standardjahresarbeitsstunden der Institution Variante C: Mit individuellen Jahresarbeitsstunden</p>	
		<p>24) Die produktiven Stunden wurden auf Jahresbasis berechnet</p>	



<p>- die Vollzeitäquivalent-Vergleichswerte (VZÄ-Vergleichswerte) für nicht vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende korrekt berechnet wurden.</p> <p>Wenn der Beitragsempfänger die Variante B angewendet hat, muss der Rechnungsprüfer überprüfen, ob eine vom Vorgesetzten unterschriebene Bestätigung vorliegt, die bestätigt, dass der Mitarbeitende zu einem fixen Stellenprozentsatz ausschliesslich für das Projekt tätig war („Declaration on Exclusive Work for the Action“ gemäss Annotated Model Grant Agreement).</p> <p>Wenn der Beitragsempfänger die Variante C angewendet hat, hat der Rechnungsprüfer überprüft, ob die gesamthafte Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden korrekt berechnet wurde und ob in den Arbeitsverträgen die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden angegeben wurden.</p> <p>Dies kann der Rechnungsprüfer jedoch nur tun, wenn die Berechnung der Standardanzahl der in einem Jahr zu leistenden Arbeitsstunden durch Unterlagen wie die national geltenden Rechtsgrundlagen, Arbeitsverträge und Zeitanzeige respektive Tarifvereinbarungen belegt werden kann.</p> <p>Die produktiven Stunden für Vollzeitbeschäftigte Personen muss der Beitragsempfänger nach einer der folgenden Varianten berechnen:</p> <p>Variante A: fixe 1720 Stunden pro Person und Jahr (pro rata bei nicht vollzeitbeschäftigten Personen).</p> <p>Variante B: Die Standardjahresarbeitsstunden, die der Beitragsempfänger generell in Übereinstimmung mit seinen üblichen Kostenrechnungsverfahren bei seinem Personal ansetzt. Diese Zahl muss zu einem fixen Prozentsatz der Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden (z.B. 60 %) entsprechen. „Jährlich zu leistende Arbeitsstunden“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Mitarbeitenden gemäss dem Arbeitsvertrag, den national geltenden Rechtsvorschriften oder Tarifvereinbarungen zur Arbeitszeit arbeiten, dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen und Tätigkeiten ausüben respektive seine Aufgaben wahrnehmen müssen.</p>	<p>25) Für die Nicht-Vollzeitbeschäftigten wurde der Vollzeitäquivalent-Vergleichswert (VZÄ Vergleichswert) korrekt angewandt.</p>	
	<p>Wenn der Beitragsempfänger die Variante C angewendet hat:</p> <p>26) Die Berechnung der Anzahl der „jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“, Überstunden und Abwesenheiten war anhand der vom Beitragsempfänger zur Verfügung gestellten Unterlagen nachprüfbar.</p>	
	<p>Wenn der Beitragsempfänger die Variante B angewendet hat:</p> <p>27) Die Berechnung der „Standardanzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“ war anhand der vom Beitragsempfänger zur Verfügung gestellten Unterlagen nachprüfbar</p>	
	<p>28) Die „jährlichen produktiven Stunden“ wurden zur Festlegung des Stundenansatzes nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Beitragsempfängers berechnet und entsprachen einem fixen Prozentsatz der „jährlich zu leistenden Arbeitsstunden“.</p>	



	<p>Variante C: Die individuellen Jahresarbeitsstunden werden wie folgt berechnet: jährlich zu leistende Arbeitsstunden des Mitarbeitenden gemäss Arbeitsvertrag, geltender Tarifvereinbarung oder nationalem Recht zuzüglich der geleisteten Überstunden abzüglich der Abwesenheiten (z.B. krankheitsbedingte Abwesenheiten und Sonderabwesenheiten wie Militär, Arztbesuch etc.).</p>		
<p>A.3 STUNDENSÄTZE FÜR PERSONALKOSTEN</p>			
	<p>Variante A: Saläransätze und Personalkategorien für nicht kommerzielle Forschungsstätten oder Institutionen: Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a FRPBV können Hochschulen, nicht kommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs und nicht kommerzielle Institutionen ihre effektiven Personalkosten geltend machen. Die Entlohnung muss den üblichen Lohnansätzen der Institution entsprechen.</p> <p>Variante B: Saläransätze und Personalkategorien für Unternehmen: Es können die tatsächlich entstandenen Personalkosten (Bruttolohn und Sozialzulagen des Arbeitgebers) geltend gemacht werden. Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a FRPBV gelten jedoch für Unternehmen die üblichen Saläransätze bis höchstens zu den Maximalansätzen der Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Diese Stundenansätze finden sich im Anhang der Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz V-FIFG vom 10. Juni 1985 (Stand 1. September 2013) (SR 420.11).</p>	<p>29) Beim Beitragsempfänger handelt es sich um</p> <p>Variante A: eine nicht kommerzielle Forschungsstätte oder Institution Variante B: ein profitorientiertes Unternehmen</p> <p>(Eine Variante auswählen und die andere Variante streichen).</p>	
		<p>30) Variante A: Die Stundenansätze, bzw. die Monats- oder Jahresgehälter entsprechen den üblichen Lohnansätzen der Institution.</p>	



	<p>Nachdem Overheadkosten separat erstattet werden kommt der Tarif B der entsprechenden Personalkategorie zur Anwendung, d.h. einschliesslich Sozialzulagen des Arbeitgebers, aber ohne Overheadkosten.</p> <p>Für jede Leitungsfunktion im Projekt wird je eine Person in den Personalkategorien Projektleiter/in und Stellv. Projektleiter/in akzeptiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Projektleitung beim schweizerischen Partner (auch wenn der schweizerische Partner keine Projektkoordination oder keinen Work Package Lead innehat). - für die Leitung eines Work Packages - für die Gesamtprojektkoordination, wenn diese beim schweizerischen Partner liegt. <p>KMU-Besitzer, die sich keinen regelmässigen Lohn auszahlen, können ihre Arbeitsstunden gemäss dem KTI-Ansatz der Personalkategorie, die ihrer Funktion im Projekt entspricht, abrechnen.</p>	<p>31) Variante B:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einteilung der Mitarbeitenden in die verschiedenen Funktionsstufen (Projektleiter, stellv. Projektleiter, erfahrener Wissenschaftler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Techniker/Programmierer) wurde gemäss den im Projekt durch den Mitarbeitenden wahrgenommenen Aufgaben vorgenommen. - Es wurden nicht mehr Projektleiter, respektive stellv. Projektleiter abgerechnet als erlaubt. - Der Stundenansatz der KTI Tarif B wurde bei sämtlichen abgerechneten Mitarbeitenden und zu jedem Zeitpunkt der Projektdauer respektiert. 	
A.4 ZEITERFASSUNGSSYSTEM			
	<p>Um zu überprüfen, ob das Zeiterfassungssystem die Erfüllung sämtlicher Mindestvoraussetzungen gewährleistet und ob die für das Projekt abgerechnete Stundenzahl korrekt und durch Unterlagen belegt wurde, hat der Rechnungsprüfer für die Mitarbeitenden in der Stichprobe folgendes überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschreibung des vom Beitragsempfänger verwendeten Zeiterfassungssystems (Registrierung, Verarbeitung im Personalverwaltungsprogramm); - Die Zeitnachweise (Timesheets, Declaration on exclusive work for the action) wurden mindestens monatlich von den Beschäftigten elektronisch oder auf Papier unterschrieben und vom Projektleiter oder einem anderen Vorgesetzten mittels Unterschrift gutgeheissen; 	<p>32) Alle Personen haben die Arbeitszeiten, die sie für das Projekt aufgewendet haben täglich, wöchentlich oder monatlich auf Papier oder in einem computergestützten System registriert.</p>	
		<p>33) Der Vorgesetzte bestätigt mindestens einmal monatlich mittels elektronischer oder physischer Unterschrift die Richtigkeit der Zeitnachweise.</p>	



	<ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche geltend gemachten Arbeitsstunden wurden während der im Vertrag festgelegten Projektdauer geleistet; - Es wurden über die für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden hinaus keine Arbeitsstunden geltend gemacht, wenn in der Personalakte urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten verzeichnet waren (ein weiterer Abgleich mit den Dienstreisezeiten wird im kommenden Abschnitt B.1 durchgeführt); - Die dem Projekt belasteten Stunden stimmen mit den Stunden im Zeiterfassungssystem überein <p>Es sind nur die Stunden anrechenbar, in denen Arbeit für das Projekt geleistet wurde. Die gesamte in Rechnung gestellte Arbeitszeit muss durch geeignete Nachweise belegt werden.</p>	<p>34) Die dem Projekt belasteten Stunden wurden während der im Vertrag festgelegten Projektdauer geleistet und stimmen mit den im Personaldossier erfassten Anwesenheitszeiten bzw. Abwesenheitszeiten überein.</p>	
		<p>35) Es gibt keine Abweichungen zwischen der Zahl der Stunden, die dem Projekt belastet wurden und den intern dem Projekt erfassten und zugerechneten Stunden.</p>	
	<p>Bei Mitarbeitenden, die zu einem fixen Stellenprozentsatz (z.B. 20 % oder 100 %) ausschliesslich für das Projekt angestellt sind, kann anstelle der Zeiterfassungstabellen (Timesheets) eine vom Vorgesetzten unterschriebene Bestätigung, dass die Person im Umfang der Anstellung ausschliesslich für das Projekt tätig war, eingereicht werden („Declaration on Exclusive work on the action“)</p>	<p>36) Die zu einem fixen Stellenprozentsatz ausschliessliche Tätigkeit fürs Projekt wird durch eine vom Beitragsempfänger unterzeichnete Erklärung belegt.</p>	



B AUSGABEN FÜR UNTERVERTRÄGE (SUBCONTRACTING)	
<p>Der Rechnungsprüfer hat durch den Beitragsempfänger eine Aufstellung der Ausgaben für Subcontracting erhalten und durch Zufallswahl eine Stichprobe mit _____ Kostenpositionen gezogen. (Sind zwischen einer und fünf Positionen vorhanden, müssen sämtliche Ausgaben für Subcontracting überprüft werden. Wenn mehr als fünf Positionen für Subcontracting vorhanden sind, so mindestens 5 oder maximal 10 % (je nachdem welche Zahl grösser ist).</p> <p>Um die in der rechts stehenden Spalte aufgeführten Standardfeststellungen 36 bis 43 zu bestätigen, hat der Rechnungsprüfer für die dem Projekt belasteten Positionen für Subcontracting Folgendes geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auftragsvergabe an Untervertragsnehmer war ursprünglich in Anhang 1 des Grant Agreements vorgesehen oder wurde nachträglich durch eine Grant Agreement Vertragsänderung und eine SBFI Vertragsänderung erwirkt; - Die Kosten für Unterverträge/Subcontracting wurden im finanziellen Bericht unter der Rubrik „Kosten für Subcontracting“ geltend gemacht; - Die zusätzlichen Hinweise zum Selektions- und Vergabeverfahren wurde befolgt; - Der Beitragsempfänger hat das beste Preis-Leistungsverhältnis für Untervertragsnehmer ausgewählt. Tiefere Kosten im Ausland sind in der Regel keine ausreichende Begründung für einen Untervertrag mit einem ausländischen Leistungserbringer. Wenn ein schon vorhandener Rahmenvertrag verwendet wurde, hat der Beitragsempfänger sichergestellt, dass der Rahmenvertrag auf den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und des besten Preis-Leistungsverhältnisses basiert. <p>Insbesondere hat der Rechnungsprüfer Folgendes überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ob, es sich beim Beitragsempfänger um eine Institution welche bei Beschaffungen einem Gesetz über die öffentliche Beschaffung untersteht handelt und wenn der Wert der Beschaffung die im entsprechenden Gesetz verankerten Schwellenwerte überschreitet, die geltenden Rechtsvorschriften befolgt wurden; 	<p>37) Die Verwendung der dem Projekt belasteten Kosten für Unterverträge war in Anhang 1 des Grant Agreements vorgesehen oder wurde nachträglich durch eine Grant Agreement Vertragsänderung und eine SBFI Vertragsänderung erwirkt.</p>
	<p>38) Die Ausgaben für Unterverträge wurden im finanziellen Bericht in der richtigen Kostenrubrik belastet (Kostenrubrik B).</p>
	<p>39) Es liegen Belege vor, die aufzeigen, dass verschiedene Anbieter zum Einreichen von Offerten aufgefordert und verschiedene Offerten geprüft wurden, bevor der Beitragsempfänger nach seinen internen Beschaffungskriterien, oder, wenn die Institution einem Gesetz über die öffentliche Beschaffung untersteht, nach den im entsprechenden Gesetz verankerten Grundsätzen einem Untervertragsnehmer den Zuschlag erteilt hat.</p>
	<p>40) Hat der Beitragsempfänger auf die Einholung verschiedener Offerten verzichtet, so begründet der Rechnungsprüfer weshalb der Beitragsempfänger keine Offerten eingeholt hat.</p>
	<p>41) Die Unterverträge wurden nicht an andere Beitragsempfänger des Konsortiums vergeben.</p>



	<ul style="list-style-type: none">- Ob, der Beitragsempfänger, wenn er nicht einem Gesetz über die öffentliche Beschaffung untersteht, seine üblichen Beschaffungskriterien eingehalten hat;- Falls Unterverträge mit nicht schweizerischen Leistungserbringer abgeschlossen wurden, ob im finanziellen Schlussbericht gegenüber dem SBF I begründet wurde, weshalb kein schweizerischer Leistungserbringer berücksichtigt wurde.	42) Sämtlichen eingegangenen Unterverträge liegt eine unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Beitragsempfänger und dem Untervertragsnehmer zugrunde.	
	<p>Für die in der Stichprobe enthaltenen Kostenpositionen hat der Rechnungsprüfer zusätzlich überprüft, ob</p>	43) Es ist nachweisbar, dass die vereinbarten Leistungen vom Untervertragsnehmer tatsächlich erbracht wurden.	
	<ul style="list-style-type: none">- Unterverträge nicht an andere Beitragsempfänger des Konsortiums vergeben wurden;- Unterzeichnete Vereinbarungen zwischen dem Beitragsempfänger und dem Unterauftragsnehmer vorliegen;- Nachweise vorhanden sind welche bestätigen, dass die vereinbarten Leistungen auch tatsächlich vom Unterauftragsnehmer erbracht wurden.	44) Wurden Unterverträge mit nicht schweizerischen Leistungserbringer abgeschlossen, so ist dem finanziellen Schlussbericht des Beitragsempfängers ans SBF I eine Begründung beigelegt, weshalb der Untervertrag an einen ausländischen Leistungserbringer vergeben wurde.	



C DIREKTE KOSTEN FÜR FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON DRITTEN

Diese Kostenart ist nur in wenigen Programmbereichen vorgesehen.

Für den Rechnungsprüfer sind im finanziellen Zwischenbericht und im finanziellen Schlussbericht ans SBFI die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Dritten ersichtlich. Sind weniger als 5 verschiedene Kostenpositionen vorhanden, müssen sämtliche Kostenpositionen überprüft werden. Wenn mehr als 5 verschiedene Kostenpositionen vorliegen, so muss die Stichprobe mindestens 5 Positionen oder 10 % aller Kostenpositionen umfassen, je nachdem, welche Zahl von beiden grösser ist.

Der Rechnungsprüfer hat überprüft, ob die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt wurden:

- a) Die finanzielle Unterstützung von jedem Dritten hat den Höchstbetrag von CHF 66'000 nicht überschritten, ausser dies wurde im Anhang 1 des Grant Agreements ausdrücklich vorgesehen;
- b) Die finanzielle Unterstützung von Dritten wurde in Anhang 1 des Grant Agreements festgelegt oder nachträglich durch eine Vertragsänderung mit der Europäischen Kommission und dem SBFI erwirkt;
- c) Sämtliche in Anhang 1 des Grant Agreements erhaltenen Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung wurden durch den Beitragsempfänger eingehalten.

45) Sämtliche links aufgeführten Mindestvoraussetzungen wurden erfüllt.

Bei Abweichungen, bitte hier auflisten:



D WEITERE DIREKTE KOSTEN			
D.1 REISEN / KONFERENZEN			
	<p>Der Rechnungsprüfer hat eine Stichprobe mit ____ Kostenpositionen mittels Zufalls- wahl gezogen. Wenn mehr als 5 Positionen für Reisen / Konferenzen vorhanden sind, so mindestens 5 oder maximal 10 % der Kostenpositionen (je nachdem welche Zahl grösser ist).</p>	46) Die dem Projekt belasteten Kosten entsprechen den üblichen Reisekostenabrechnungsgrundsätzen der Beitragsempfängers.	
	<p>Der Rechnungsprüfer hat die Stichprobe untersucht und geprüft, ob die dem Projekt be- lasteten Kosten mit dem Spesenreglement respektive den üblichen Reisekostenabrech- nungsgrundsätzen des Beitragsempfängers übereinstimmen.</p>	47) Die besuchten Sitzungen, Workshops etc. waren projektbezogen.	
	<p>In diesem Zusammenhang hat der Beitragsempfänger dem Rechnungsprüfer Informati- onen zu seinem üblichen Reisekostenabrechnungsgrundsätzen vorgelegt (z.B.: Verwen- dung von Erste-Klasse-Zugbillets, übliche Hotelstandards, Tagespauschalen etc.), so dass der Rechnungsprüfer die dem Projekt belasteten Reisekosten mit diesen Grunds- ätzen vergleichen konnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisekosten wurden korrekt ausgewiesen und sind projektbezogen. Der Pro- jektbezug ist mittels Sitzungsprotokollen, Angaben zu Workshops und Konfe- renzen nachweisbar. Ebenfalls stehen die explizit für das Projekt besuchten Konferenzen nicht im Widerspruch mit den Zeiterfassungstabellen; - Dem Projekt wurden keine nicht förderfähigen oder übermässigen respektive unbedachten Ausgaben belastet. 	48) Die weiteren Unterlagen stimmen bezüglich Zweck, Daten und Dauer der Reise miteinander überein und wurden mit den Buchführungsunterla- gen und den Zeitnachweisen abgeglichen.	
		49) Es wurden keine nicht förderfähigen, übermäs- sigen oder unbedachten Kosten dem Projekt belastet.	



D.2 INVESTITIONEN/MATERIAL		
<p>Der Rechnungsprüfer hat eine Stichprobe mit ____ Kostenpositionen mittels Zufalls- wahl gezogen. Wenn mehr als 5 Positionen für Investitionen/Material vorhanden sind, so mindestens 5 oder maximal 10 % der Kostenpositionen (je nachdem welche Zahl grösser ist).</p> <p>Für die Kostenpositionen der Stichprobe hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anschaffungen in Übereinstimmung mit den internen Leitlinien und Verfah- ren des Beitragsempfängers erworben wurden; - Die Anschaffungen im Buchhaltungssystem des Beitragsempfängers verbucht wurden und dem Projekt korrekt zugeordnet wurden. <p>Der Rechnungsprüfer hat die dem Projekt belasteten Abschreibungskosten nachge- rechnet und geprüft, ob sie mit den national geltenden Vorschriften und mit den übli- chen Kostenrechnungsverfahren des Beitragsempfängers konform sind (z.B. durch Be- rechnung der Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungswert).</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat ebenfalls geprüft, ob keine nicht förderfähigen Kosten wie beispielsweise rückförderbare Mehrwertsteuer, Wechselkursverluste oder übermässige Ausgaben geltend gemacht wurden.</p>	<p>50) Untersteht der Beitragsempfänger einem Gesetz über die öffentliche Beschaffung und übersteigt der Wert der Investition die im entsprechenden Gesetz verankerten Schwellenwerte, so kann bestätigt wer- den, dass die Beschaffungen gesetzeskonform durchgeführt wurden.</p> <p>Untersteht der Beitragsempfänger nicht einem Ge- setz über die öffentliche Beschaffung, so kann bestä- tigt werden, dass er seine üblichen Beschaffungskri- terien eingehalten hat.</p>	
	<p>51) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Fi- nanzhilfvereinbarung (Grant Agreement) und der dem Projekt belasteten Kostenposition.</p>	
	<p>52) Die dem Projekt belastete Kostenposition ist in der internen Buchhaltung des Beitragsempfängers verzeichnet.</p>	
	<p>53) Die Abschreibungsmethode, nach der die Kos- tenposition abgeschrieben wurde, stimmt mit den na- tional geltenden Vorschriften und mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Beitragsempfängers überein.</p>	
	<p>54) Der dem Projekt belastete Betrag entsprach der tatsächlichen Nutzung der Kostenposition für das Projekt.</p>	
	<p>55) Dem Projekt wurden keine übermässigen oder unbedachten Ausgaben belastet.</p>	



D.3 ANDERE DIREKTE KOSTEN / VERBRAUCHSMATERIAL (SONSTIGE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN)				
<p>Der Rechnungsprüfer hat eine Stichprobe mit ____ Kostenpositionen mittels Zufalls- wahl gezogen. Wenn mehr als 5 Positionen für Andere direkte Kosten / Verbrauchsmaterial vorhanden sind, so mindestens 5 oder maximal 10 % der Kostenpositionen (je nachdem welche Zahl grösser ist).</p> <p>Für die in der Stichprobe enthaltenen Kostenpositionen hat der Rechnungsprüfer ge- prüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls es sich um Dienstleistungsaufträge handelt, diese keine der in Anhang 1 (Description of the action) der Finanzhilfvereinbarung/Grant Agreements be- schriebenen Aufgaben betreffen; - Die Kostenpositionen korrekt ausgewiesen, dem richtigen Projekt zugeordnet und im internen Buchhaltungssystem des Beitragsempfängers verzeichnet sind; - die Kostenpositionen dieser Kostenrubrik nicht als langlebige Investitionen in- ventarisiert sind; - Die Kosten, die dem Projekt belastet wurden, in Übereinstimmung mit den üb- lichen Kostenrechnungsverfahren des Beitragsempfängers verbucht waren; - Keine nicht förderfähigen oder übermässigen Ausgaben geltend gemacht wur- den. <p>Zudem hat der Rechnungsprüfer geprüft, ob die Kostenpositionen dieser Kostenrubrik im Einklang mit den internen Leitlinien und gängigen Verfahren des Beitragsempfän- gers angeschafft wurden, insbesondere hat der Rechnungsprüfer nachfolgende Punkte überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ob, wenn es sich beim Beitragsempfänger um eine Institution welche bei Be- schaffungen einem Gesetz über die öffentliche Beschaffung untersteht han- delt, die geltenden Rechtsvorschriften befolgt wurden; - Ob, der Beitragsempfänger, wenn er nicht einem Gesetz über die öffentliche Beschaffung untersteht, seine üblichen Beschaffungskriterien eingehalten hat. 	56) Kostenpositionen welche Dienstleistungsaufträge umfassten, betrafen keine der in Anhang 1 der Fi- nanzhilfvereinbarung/Grant Agreement beschriebe- nen Aufgaben.			
	57) Die Kosten wurden dem richtigen Projekt belas- tet, und die Güter wurden nicht als langlebige Inves- titionsgüter inventarisiert.			
	58) Die Kosten wurden im Einklang mit den Kosten- rechnungsverfahren des Beitragsempfängers ver- bucht und sind genügend belegt.			
	59) Es wurden keine nicht förderfähigen oder über- mässigen Ausgaben geltend gemacht.			
	60) Die für das Beschaffungswesen relevanten Vor- schriften, Grundsätze und Leitlinien wurden einge- halten. Es ist belegbar, dass verschiedene Anbieter zur Offertenstellung aufgefordert wurden, verschie- dene Offerten eingegangen sind und geprüft wurden, bevor der Anbieter nach den internen Verfahren des Beitragsempfängers und den geltenden Beschaf- fungsvorschriften ausgewählt wurde. Die Anschaf- fungen wurden nach dem Grundsatz des besten Preis-Leistungsverhältnisses getätigt.			
	(Hat der Beitragsempfänger auf die Einholung von verschiedenen Angeboten verzichtet, so erläutert der Rechnungsprüfer in seinem Bericht unter „Ausnah- men“, welche Gründe der Beitragsempfänger dafür angeführt hat. Das SBF untersucht die Information			



	<p>Für die Kostenpositionen in der Stichprobe hat der Rechnungsprüfer zudem geprüft ob</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Beitragsempfänger bei seinen Ausgaben das beste Preis-Leistungsverhältnis sichergestellt hat. (Ein wichtiges Indiz für die Einhaltung dieses Grundsatzes ist, dass die Vergabe des Auftrags an das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz getätigt wurde. Wurde ein vorhandener Rahmenvertrag verwendet, so hat der Rechnungsprüfer zudem geprüft, ob der Beitragsempfänger sichergestellt hat, dass der Rahmenvertrag auf den oben genannten Grundsätzen basiert.	<p>und entscheidet, ob es diese Kosten als förderfähig akzeptiert).</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------	--



D.4 FORSCHUNGSINFRASTRUKTURKOSTEN			
<p>Der Rechnungsprüfer hat überprüft, ob die in dieser Kostenrubrik abgerechneten Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend und nachvollziehbar belegt sind; - Einen direkten Projektbezug haben und in Bezug auf die Nutzungsdauer, Nutzungsrate und Projektdauer korrekt berechnet wurden; - In keiner anderen Kostenrubrik dieselben Kosten abgerechnet wurden; - Keine indirekte Kostenposition mit Bezug zur Forschungsinfrastruktur enthält; - Keine Kosten abgerechnet wurden, welche gemäss dem Annotated Model Grant Agreement der Europäischen Union schon durch die 25 % flatrate (overhead) abgedeckt sind. <p>Bemerkung: Kosten für die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen ausserhalb der Schweiz können angerechnet werden, wenn die entsprechenden Infrastrukturen in der Schweiz nicht vorhanden sind.</p> <p>Bei der finanziellen Berichterstattung muss begründet und nachgewiesen werden, weshalb kein schweizerischer Leistungserbringer berücksichtigt wurde. Im Zweifelsfall empfehlen wir dem Beitragsempfänger, das SBF vorgängig zu kontaktieren.</p>	61) Die abgerechneten Kosten sind ausreichend und nachvollziehbar belegt und haben einen direkten Bezug zum Projekt.		
	62) Die abgerechneten Kosten wurden in Bezug auf Nutzungsdauer, Nutzungsrate und Projektdauer korrekt berechnet.		
	63) Die abgerechneten Kosten wurden in keiner anderen Kostenrubrik abgerechnet.		
	64) Es wurden keine Kosten abgerechnet, welche schon durch die 25 % flatrate (overhead) abgedeckt sind.		
	65) Die abgerechneten Kosten stimmen mit den Abschreibungsrichtlinien des Beitragsempfängers überein.		
	66) Wurden Kosten für die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen ausserhalb der Schweiz geltend gemacht, so ist eine Begründung vorhanden, weshalb kein schweizerischer Leistungserbringer berücksichtigt wurde.		



WECHSELKURSE			
	<p>Für Begünstigte mit Ausgaben in einer anderen Währung (Fremdwährung) als Schweizer Franken:</p> <p>Mittels Zufallswahl wurden vom Rechnungsprüfer eine Stichprobe mit _____ Kostenpositionen in Fremdwährungen gezogen. Sind zwischen einer und fünf Positionen in Fremdwährung vorhanden, müssen sämtliche Positionen überprüft werden. Wenn mehr als fünf Positionen in Fremdwährung vorhanden sind, so mindestens 5 oder maximal 10 % (je nachdem welche Zahl grösser ist).</p> <p>Der Rechnungsprüfer hat geprüft, ob die angewandten Umrechnungskurse, welche zum Umrechnen von Fremdwährungen in Schweizer Franken verwendet wurden, mit einer der folgenden Vorgehensweisen übereinstimmt:</p> <ul style="list-style-type: none">- A) Der angewandte Umrechnungskurs entspricht dem Tageskurs gemäss der Schweizerischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Buchung;- B) Der angewandte Umrechnungskurs entspricht dem Monatsmittelkurs gemäss der Schweizerischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Buchung;- C) Der angewandte Umrechnungskurs entspricht dem von der Kreditkartenfirma belasteten Kurs;- D) Der angewandte Umrechnungskurs entspricht einem institutionsinternen Umrechnungskurs, welcher nicht mehr als 3 % vom Tageskurs (A) oder Monatsmittelkurs (B) zum Zeitpunkt der Buchung abweicht.	<p>67) Bei der Umrechnung von Fremdwährungen in Schweizer Franken wurde eine (oder mehrere) der Vorgaben A bis D angewandt.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit
Europäische Rahmenprogramme

Sonstige Kommentare der unabhängigen Revisionsstelle:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit
Europäische Rahmenprogramme

Der Rechnungsprüfer bzw. die Revisionsstelle in welchem Auftrag er gehandelt hat, bestätigt hiermit, die vorliegende Prüfbescheinigung wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben und in keinem Anstellungs-, Verwandtschafts-, Abhängigkeits- oder Zusammenhörigkeitsverhältnis zum Beitragsempfänger zu stehen.

Datum und Unterschrift des Rechnungsprüfers:

Stempel der externen Revisionsstelle: